



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.931/2
vom 19. März 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im
Unterrichtswesen 2013‘

Am 25. Februar 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2013‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 19. März 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. März 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

Artikel 2 des Dekretvorentwurfs zielt darauf ab, Artikel 17 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 ‚über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens‘ abzuändern.

Laut der Begründung:

„Im Königlichen Erlass vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts ist vor dem Hintergrund der Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung nachfolgende Textkorrektur vorzunehmen: Die in Artikel 17 § 4 vorgesehene Altersschwelle bei der Anerkennung von Diensten, die in einer VOG, einer Stiftung oder einer internationalen VOG erbracht wurden, ist aufzuheben.

Das rückwirkende Inkrafttreten ist erforderlich, weil die Korrektur mit Beginn des Inkrafttretens des Anti-Diskriminierungs-Dekretes greifen muss“.

Durch die Artikel 34 und 35 des Dekrets vom 19. März 2012 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘ wurden die Artikel 16 § 1.1 und 17 § 5 in den o.a. Königlichen Erlass vom 15. April 1958 eingefügt, in denen Folgendes bestimmt wird:

„(...) werden ebenfalls die effektiven Dienste berücksichtigt, die vor der Altersschwelle von einem Personalmitglied geleistet wurden, das sein Amt nach dem 31. August 2011 angetreten hat oder das sein Amt vor diesem Datum angetreten hat und die Altersschwelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht hat“.

In ihrem Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an das Folgende erinnert¹:

„Laut dem Kommentar zu den Artikeln

„[wird] im Interesse der Personalmitglieder des Unterrichtswesens und gemäß dem Sektorenabkommen 2010-2012 vom 24. Februar 2011 das Schwellenalter, das zur Ermittlung des finanziellen Dienstalters von Bedeutung ist, abgeschafft (...), um zu verhindern, dass zwei Personen, die die gleiche Ausbildung abgelegt und die gleichen Dienste geleistet haben, allein aufgrund ihres unterschiedlichen Alters ungleich behandelt werden.“

Artikel 29 bis 31 des Vorentwurfs behalten aber die Altersschwellen mit Ausnahme von dem „Personalmitglied [...], das sein Amt nach dem 31. August 2011 angetreten hat oder das sein Amt vor diesem Datum angetreten hat und die Altersschwelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht hat“.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es unlängst in einem Gutachten bemerkt hat ²,

„Die Anlagen I und II enthalten die Gehaltstabellen der Personalmitglieder. Jede der Tabellen befindet sich in einer Jahresklasse (24, 22, 20 und 18 Jahre).

Der Dekretvorentwurf enthält keine Präzisierung über diese Jahresklassen, aber die beauftragte Beamtin hat bestätigt, dass es sich um die Regel handelt, der zufolge die Personalmitglieder effektive Dienste nicht anrechnen können, die normalerweise für die Gewährung von zwischenzeitlichen Erhöhungen zulässig sind, weil sie in einem Alter vor dem vorgeschriebenen Alter geleistet wurden.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern kann nur angenommen werden, wenn sie von dem Verfasser des Textes gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gerechtfertigt wird, was hier nicht der Fall ist.

In Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung sind die Anlagen I und II in diesem Punkt zu revidieren [...].“.

Der Dekretvorentwurf führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen dem Personalmitglied, das sein Amt vor dem 31. August 2011 angetreten hat und die

¹ Gutachten 50.313/2 vom 10. Oktober 2011 über einen Dekretvorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2012 „zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung“ (*Parl. Dok.* Parl. DG, 2011-2012, Nr. 98/7, S. 59-60) geworden ist.

² Gutachten 44.005/2 vom 6. Februar 2008 über einen Dekretvorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 „zur Aufwertung des Lehrerberufes“ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2007-2008, Nr. 124/1, S. 86-87) geworden ist.

Altersschwelle spätestens zu diesem Zeitpunkt erreicht hat, einerseits, und dem Personalmitglied, das sein Amt nach dem 31. August 2011 angetreten hat oder das sein Amt vor diesem Datum angetreten hat und die Altersschwelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht hat, andererseits.

In Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung, die die europäische Rechtsprechung³ berücksichtigt, sind die Artikel 29 bis 31 des Dekretvorentwurfs zu revidieren“.

Indem er nur die in Artikel 17 § 4 des o.a. Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 erwähnten Altersschwellen streicht, aber nicht die in Artikel 16 § 1 und 17 § 1 des o.a. Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 erwähnten Altersschwellen, verstärkt Artikel 2 des Dekretvorentwurfs den Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern.

Artikel 53

Artikel 53 des Dekretvorentwurfs zielt darauf ab, Artikel 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 94 vom 28. September 1982 ‚bezüglich der Urlaube für verringerte Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen oder aus persönlichen Gründen‘, aufzuheben, in dem präzisiert wird, was unter ‚sozialen und familienbedingten Gründen‘ zu verstehen ist.

Die Begründung, die diesbezüglich keine Rechtfertigung enthält, ist zu ergänzen.

Artikel 54

Die Wörter „von Absatz 2“ sind durch die Wörter „von Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel 57

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ zu ersetzen.

Artikel 59 bis 65

Der im Dringlichkeitswege verabschiedete Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ‚bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren‘ wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt. Die von diesem

³ Siehe: EuGH, 18. Juni 2009, C88/08 Hütter, und EuGH, 8. September 2011, C-297/10, Hennings.

Erlass vom 9. November 1994 regelten wesentlichen Elemente müssten durch Dekret festgelegt werden, damit Artikel 24 § 5 der Verfassung eingehalten wird ⁴.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

⁴ Siehe u.a. das o.a. Gutachten 44.005/2 (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2007-2008, Nr. 124/1, S. 85) und das Gutachten 49.984/2/V vom 8. August 2011 über einen Dekretvorentwurf, der zum Dekret vom 16. Januar 2012 ‚über Neuerungen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und in der Beschäftigung‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2011-2012, Nr. 88/1, S. 26) geworden ist.